

besonders zu betonen, weil solche Reste der Völkerwanderung eine gewohnte Erscheinung waren und kulturpolitisches Denken noch nicht ausgebildet war. Solche Verhältnisse gibt es also und können von der Frühgeschichts- und Sprachforschung oft besser als von den historischen Quellen erfaßt und verstanden werden¹⁰⁸⁾.

Auf die Fragen, die Samos Reich aufwirft, und seine etwaigen Zusammenhänge mit dem Großmährischen Reiche kann hier nicht mehr eingegangen werden. Die Auffassungen gehen hier noch weit auseinander. Preidel ist tief und in recht fördernder Weise in die Problematik dieser Zeit eingedrungen, wenn auch viele Bemerkungen über Einzelfragen zu machen sind.

Die Quellenarmut des 6. und 7. Jh.s ist die Ursache, warum sich die Forscher vieler Nationen um die Lösung mancher Frage bemühen müssen. Die Frage des Erscheinens der Slawen in Mitteleuropa sollte in Ruhe und ohne Voreingenommenheit nur objektiv zu lösen versucht werden. Dieser Beitrag soll darauf hinweisen, daß nicht die Vorgeschichte hier allein entscheiden kann.

Der kärntnische Pfalzgraf

Von LUDMIL HAUPTMANN (Stara Fužina)

Zu den dunkelsten Kapiteln der Kärntner Landesgeschichte gehört die Frage der Pfalzgrafschaft. Seit P u n t s c h a r t sie zur Diskussion gestellt hat, sind gut 50 Jahre vergangen¹⁾, ohne daß die Forschung imstande gewesen wäre, sich ein klares Urteil zu bilden. Denn die Quellen, über die sie verfügt, sind auch heute nur folgende:

I. Vier Urkunden Ottos I., II. und des Patriarchen Johann von Aquileia von 965, 977, 979 und 994, in denen die damaligen Grafen Mittelkärntens, Hartwich und sein Nachfolger Ozi, den Beinamen „waltpoto“ führen²⁾.

II. Drei Urkunden von 1107, 1122 und rund 1145, die die Ahn-

¹⁰⁸⁾ E. S c h w a r z, Das Ende der Völkerwanderungszeit in Niederösterreich (Forschungen und Fortschritte 28, 1954), S. 372.

¹⁾ P u n t s c h a r t P., Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig 1899, 291 ff.

²⁾ Monumenta historica ducatus Carinthiae (MC) III 52 n 127, 58 n 146, 62 n. 149, 74 n 186.

herren der späteren Grafen von Görz, Engelbert I. und dessen Nefen Engelbert II. als Pfalzgrafen bezeichnen³⁾).

III. Drei weitere Urkunden von 1339, 1391 und 1414. Der ersten zufolge verlieh Herzog Albrecht II. den Grafen Albert IV. und Meinhard VII. von Görz „die pfalz mit allen den rechten und nutzen, die dazu gehören, als die von alter herkommen ist“. Dafür sollten diese dem Herzoge und seinem Hause „furbas ewiglich warten und bereit sein als ihren rechten herren und als ander ihre vordern pfalzgrafen in Kärnten getan haben“⁴⁾. Durch die zweite entschied Albrecht III. den Streit zwischen Heinrich und Johann Meinhard von Görz und ihrer Schwester Katarina, der Gemahlin Johanns von Baiern, um die „pfalzgrafschaft zu Kerrenden mit iren eren und zugehorungen“ zugunsten der Brüder mit der Begründung, daß ein Pfalzgraf „auch gen einen herzogen daselbst, so man den auf den fürstenthron setzt, recht tun soll“, ein solches Recht jedoch unmöglich einer Frau zustehen könne. In der dritten Urkunde endlich erklärt „Hannreich, von gots genaden pfallenzgraf in Kerrenden, graf ze Görz und ze Tirol“, Ulrich Ott von Lichtenstein und dessen Erben das Landgericht Murau samt allem Zugehör zu rechtem Lehen zu geben, „und schullen auch die vorgeanten von Lichtenstein und ir eriben die egenanten lechen von uns und unsern eriben empfangen, wann wir unser lechen auf dem stuel zu Czol in Kerrenden leichen, und sind die lechen, die ze der pfalz dar rueren; wer aber, ob wir oder unser eriben sew oder ir eriben ungeverleich daselbst nicht gesein mochten, so schullen sew die lechen dennoch empfangen inner jahresfrist von uns oder unsern eriben auch ungeverleichen“⁴⁾).

I/994, II/1107, 1145 und III/1414 wurden von Puntschart noch nicht verwertet. Von den übrigen belehrten ihn III/1339, 1391, daß die Görzer nicht bloße Titularpfalzgrafen waren, vielmehr eine echte, „mit rechten und nutzen“ ausgestattete Würde bekleideten. In diesem Sinne faßte er daher auch schon den „palatinus comes“ Engelbert von 1122 auf und verknüpfte ihn mit dem Kärntner „waltpoto“ des 10. Jh.s, den bereits Ankershofen den ottonischen

³⁾ Ibid. III 219 n 540, 229 n 570, 310 n 375. — Wiesflecker H., Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen von Kärnten I (1949), 48 n 170; 50 n 179, 181; 59 n 211.

⁴⁾ Steyerer A., Commentarii pro historia Alberti II., ducis Austriae. Leipzig 1725, Add. 128. — Puntschart a.a.O. 293, 297. — Wutte M., Zur Geschichte der Edlinger, der Kärntner Pfalzgrafen und des Kärntner Herzogsstuhles. Carinthia I/139 (1949), 40 ff.

Pfalzgrafen der deutschen Stammesherzogtümer gleichgestellt hatte⁵⁾. Der Gedanke einer Kontinuität der Kärntner Pfalzgrafschaft lag demnach nahe und erhielt noch neue Nahrung durch zwei Belege aus dem 13. Jh.

Der ältere, ein Reitersiegel Meinhards III. von Görz aus der Zeit um 1240, das der Schenkungsurkunde Hagnos von Görtschach, eines Edlings, angehängt war, zeigt im Schilde anstatt des görzischen Löwen das Bild des kärntnischen Panthers. Diese Wappengleichheit kennzeichnet Meinhard als Vasallen des Herzogs von Kärnten und könnte darum auf einer Belehnung mit der Pfalzgrafschaft beruhen⁶⁾.

Tatsächlich stand für Johann von Viktring eine solche Lehensabhängigkeit außer Zweifel. Denn in seinem Berichte über die Herzogseinsetzung Meinhards IV. von Görz-Tirol 1286 erzählt er, dessen Bruder Albert I., „der Pfalzgraf des Landes“, habe sich damals gesträubt, „seine Lehen“ von ihm entgegenzunehmen, und erst Hugo von Duino und Julian von Seeburg hätten ihn schließlich durch den Hinweis umgestimmt, welche Ehre er leichtsinnig ausschlage, zumal da doch zur Pfalzgrafschaft auch die Moosburg gehöre, die einst kein Geringerer als Herzog Arnulf, der spätere Kaiser, besessen habe⁷⁾.

P u n t s c h a r t glaubte nach all dem, mit gutem Rechte das Bestehen des Kärntner Palatinates vom 10. bis zum 15. Jh. annehmen zu können, und hatte denn auch die Genugtuung, die Zustimmung S c h r ö d e r s zu finden, der seine Ansicht sogleich in die Neuauflage seiner Rechtsgeschichte aufnahm⁸⁾. Allein die These war kaum lehrbuchreif geworden, als man auch schon begann, sie wieder abzubauen.

Goldmann erschütterte ihre Grundlage zwar nicht durch den Einwand, „waltpoto“ bedeute „den Stellvertreter schlechtweg“ ohne Rücksicht auf dessen Rang, denn auch „missus“ bedeutete ja alles Mögliche, wohl aber durch die Feststellung, schon „die große zeitliche Distanz“ zwischen der letzten Erwähnung des Gewaltboten und der ersten des Pfalzgrafen spreche gegen den angeblichen Zu-

⁵⁾ P u n t s c h a r t a.a.O. 294 ff.

⁶⁾ MC IV/1 273 n 2190. — P u n t s c h a r t a.a.O. 293 n. — Anthony v. Siegenfeld A., Das Landeswappen der Steiermark. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3 (1900), 310.

⁷⁾ Johannis Victoriensis liber certarum historiarum, ed. S c h n e i d e r F. in SSRG in usum scholarum I, 253, 293.

⁸⁾ S c h r ö d e r R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 41902, 503.

sammenhang⁹⁾. Als aber bald darauf Eisler den Ahnherrn der Görzer in dem 1055 geächteten, bairischen Pfalzgrafen Aribo entdeckte, war es auch um die Pfalzgrafschaft der Engelberte des 12. Jh.s geschehen¹⁰⁾. Denn sowie man diese nicht mehr mit den Kärntner „waltpotones“ in Verbindung bringen durfte, war es auf jeden Fall das Natürlichste, sie als Nachkommen Aribos nur für selbstgemachte Titularpfalzgrafen zu halten. Jaksch endlich verwarf 1914 auch noch die oberwähnten Belege des 13. Jh.s und ließ die Kärntner Pfalzgrafschaft der Görzer nur noch als eine von ihnen selbst auf Grund des aribonischen Titels „erfundene Fabel“ gelten, die sie so geschickt verbreitet hätten, daß sie 1339 sogar staatsrechtlich anerkannt worden sei¹¹⁾.

Eine eingehende Begründung dieser restlosen Absage an Puntschart liegt in einem nachgelassenen Aufsatz Wuttes vor, der dafür auch noch Aufzeichnungen von Jaksch benützen konnte. Sein stärkstes Argument ist die Tatsache, daß die „Erbteilungsverträge der Görzer von 1271 und 1303, besonders aber die ausführlichen Verträge vom 11. Juni und 12. Dezember 1307 keine Pfalzgrafschaft kennen“¹²⁾.

Die anscheinend sicherste Nachricht über die Pfalzgrafschaft der Görzer führte Wutte dementsprechend gleich Jaksch auf einen Irrtum Johanns von Viktring zurück. Denn es sei wohl unbestreitbar, daß Albert I. von Görz 1286 gezögert habe, die Lehen von seinem Bruder zu muten, indes daß es sich dabei um das Palatinat gehandelt habe, sei ein Fehlschluß des Abtes aus den Verhältnissen nach 1339 gewesen, als die Görzer bereits wirklich Pfalzgrafen waren. Offenbar habe sich der Abt selbst nicht ganz sicher gefühlt, sonst hätte er nicht in den verschiedenen Rezensionen Albert bald mit dem Pfalzgrafentitel, bald ohne ihn angeführt¹³⁾.

⁹⁾ Goldmann E., Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hgg. v. O. v. Gierke 68 (1903), 226 ff.

¹⁰⁾ Eisler R., Die Legende vom hl. Karantanerherzog Domitianus. MIOG. 28 (1907), 81 ff. — Wiesflecker a.a.O. I, 55 n 199. — Weinzierl-Fischer E., Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt in Kärnten. Arch. f. vaterländ. Gesch. u. Topographie 33 (1951), 24—31: Gegenwärtiger Stand der Abstammungsfrage.

¹¹⁾ Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer IV/1, 176.

¹²⁾ Wutte a.a.O. 39.

¹³⁾ Ibid. 38 f.

Auch das Panthersiegel überzeugte *Wutte* nicht. Denn „es gab innerhalb des Landes Kärnten Lehen, die vom Herzogtum Kärnten herrührten und an die Görzer verliehen wurden;“ außerdem war Meinhard III. oberster Landrichter in Kärnten, „führte also als herzoglicher Lehenträger und Provinzialrichter und nicht als Pfalzgraf den Panther im Siegel“¹⁴). Eine St. Pauler Notiz aus der Zeit nach 1221 aber hielt *Wutte* für wertlos, weil sie einen „comes palatinus“ erwähnt, ohne dessen Namen oder Landeszugehörigkeit zu vermerken¹⁵).

Von *Puntscharts* Beweisgründen für das hohe Alter der Kärntner Pfalzgrafschaft hat die Kritik somit keinen anerkannt. Doch auch sie selbst befriedigt nicht. Denn was hilft es, *Puntscharts* Argumente der Reihe nach zu bestreiten, wenn zum Schluß doch die Belehnungsurkunde von 1339 übrigbleibt, derzufolge die Görzer damals die Pfalz erhielten mit allen „von alter“ überkommenen Rechten und denselben Pflichten, die „ander ihre vordern pfalzgrafen in Kärnten“ gehabt hätten. Wörtlich genommen, besagen die unterstrichenen Worte ja doch klipp und klar, daß die Pfalzgrafschaft Kärnten nicht erst, wie *Jaksch* meinte, 1339 für die Görzer „geschaffen“ worden sei, sondern ihnen schon längst gehört habe.

Freilich, *Wutte* wandte dagegen ein, beide Zusätze könnten „auch als bloße Formeln in die Urkunde aufgenommen worden sein“, oder aber „es stecke darin eine Erinnerung an die Pfalzgrafen Engelbert I. und II. aus dem Hause des bairischen Pfalzgrafen Aribo, dem die Engelberte und die Görzer entstammten“¹⁶). Allein es ist völlig undenkbar, daß eine fürstliche Kanzlei des 14. Jh.s in einer echten Urkunde die Tatsachen geradezu auf den Kopf gestellt und aus der Gründung einer Pfalzgrafschaft die Verleihung einer längst bestehenden an rechtmäßige Erben gemacht hätte. Zur Not könnte man sich vielleicht noch das „von alter“ erklären, wenn man sich einredete, es beziehe sich auf Rechte, die zum Wesen jeder Pfalzgrafschaft gehörten und daher auch der kärntnischen 1339 zu-

¹⁴) Ibid. 37 f. — *Mal* (Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država. Razprave der Slow. Akademie der Wissensch. hist.-soziol. Kl. II, 115, n. 24) meint, die Pfalzgrafenwürde Meinhard's III. aus *Wiesflecker* Regesten I, 169, n. 647 erweisen zu können, ohne die Art der Überlieferung zu beachten: Auszug des 18. Jh.s aus der verlorenen Kopie eines gleichfalls verlorenen Originals von 1257! Vgl. *B. Grafenauer*, *Zgodovinski Časopis* 8, 1954, 257.

¹⁵) MC. III, 318 n 818.

¹⁶) *Wutte* a.a.O. 40.

gefallen seien. Indes unerklärt blieben noch immer „die vordern Pfalzgrafen“, deren Rechte und Nutzen in Kärnten die Görzer nicht von einem bairischen Pfalzgrafen hätten erben können, geschweige denn von Aribo, der die seinen durch die Ächtung verloren hatte.

Die Urkunde von 1339 ließe sich deshalb nur dann mit dem aribonischen Titel zusammenreimen, wenn man nachweisen könnte, daß die Görzer die pfalzgräflichen Rechte erst nachträglich zum Titel hinzuerworben hätten. Allein ihr wesentlichstes Recht, über den Herzog zu Gericht zu sitzen, hatte auf deutschem Boden nirgends ein Gegenstück. Die Pfalzgrafen und Gewaltboten der Ottonen waren als Verwalter des Königsgutes zwar gewiß machtvolle Vertreter der Zentralgewalt gegenüber den Stammesherzogen¹⁷⁾, jedoch die ordentliche Gerichtsbarkeit über sie gehörte nicht zu ihrem Amtsauftrag schon deswegen nicht, weil „dem älteren deutschen Rechte die Auffassung, der Richter könne die Ausübung der zunächst ihm persönlich zustehenden Gewalt für den Einzelfall einer anderen Person übertragen, nicht geläufig war“¹⁸⁾.

Ein Pfalzgraf als Herzogsrichter ist nur aus Bayern bekannt. Indes die Nachricht ist eine späte, literarische Konstruktion (1208 bis 1238), für die nach der herrschenden Meinung der rheinische Pfalzgraf als Königsrichter das Vorbild abgegeben hat. Da aber auch er in dieser Eigenschaft erst dem 13. Jh. angehört¹⁹⁾, ist die Kärntner Pfalzgrafschaft selbst auf dem Umwege über den Rhein nicht zu erklären. Denn die Görzer müßten dann die Gerichtsbarkeit über den Herzog gerade in der Zeit des Ausbaues der Landeshoheit erworben haben. An der ganzen Urkunde von 1339 ist demgemäß höchstens das eine fraglich, ob unter den „vordern pfalzgrafen“ die leiblichen Vorfahren der Görzer oder nur ihre Amtsvorgänger gemeint waren. Sieht man daraufhin noch einmal den Bericht Johanns von Viktring über den Zwischenfall auf dem Zollfelde an, so muß man gleich eingangs gestehen: wörtlich genommen, verbietet die Darstellung des Abtes jeden Gedanken an eine Gründung der Kärntner Pfalzgrafschaft erst 1339. Das Schwanken in der Titulatur Alberts von Görz, das Wutttes Verdacht erregt

¹⁷⁾ Lintzel M., Der Ursprung der deutschen Pfalzgrafschaften. ZSRGG 49 (1929), 233 ff. — Über die Verschleuderung des Königsgutes durch die Ottonen Moro G., Das Königsgut in Kärnten 820—1000. Car. I, 131 (1941), 35 f.

¹⁸⁾ Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II/1 (1911), 154 ff.; II/2 (1912), 247 f.

¹⁹⁾ Ibid. II/3 (1921), 15. — Wutte a.a.O. 35.

hat, besagt dagegen nichts, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die entscheidenden Stellen aus dem Konzept und der Reinschrift Johans einander gegenüberstellt. Sie lauten²⁰⁾:

K	R
I. Albertus comes Goricie cum XII vexillulis lateri principis adherebit ...	Comes autem Goricie, quia palatinus terre est, cum XII vexillulis lateri principis adherebit ...
II. Albertus comes Goricie frater eius, palatinus terre, foeda sua recipere recusavit ...	Albertus comes Goricie, frater eius, foeda sua recipere recusavit ...
III. Dux autem arbitrans se contempni potius unum filiorum suorum hoc dignitatis titulo censuit decorandum.	Dux arbitrans se contempni uni filiorum suorum dixit potius conferenda.
IV. Auf das hin stellten Hugo von Duino und Julian von Seeburg Albert vor, „non esse hanc gloriam respuendam, cum quondam Ludovicus imperator Arnulfo, Karlomanni filio, ducatum Karinthie cum castro Mosburch, quod usque hodie cum aliis castris ad iurisdictionem pertinet palatini, contulerit.	quod ad palatinum pertinet, contulerit.

Wie man sieht, läßt Johann von Viktring niemand über die Stellung der Görzer im Unklaren; sowohl in K als auch in R kennzeichnet er sie als Pfalzgrafen und spricht mit Rücksicht darauf von der „gloria“, die Albert 1286 zurückwies. Das Fehlen des Titels bald in der einen, bald in der anderen Rezension hat infolgedessen mit einer angeblichen Unsicherheit Johans nichts zu tun, sondern war lediglich die Folge der bekannten Sorgfalt, mit der er an seinen Sätzen feilte, bis die erwünschte Form erreicht war. Offenbar erschien es ihm richtiger, anstatt den Pfalzgrafentitel erst im Laufe der Erzählung nachzutragen, ihn an die Spitze zu stellen und dann die Wiederholung als überflüssig zu unterlassen. Und dasselbe stili-

²⁰⁾ Joh. Vict. I, 251, 291; 253, 293.

stische Feingefühl bewog ihn wohl auch, die Bemerkung über die Moosburg in K bis auf die Hauptsache zu kürzen, daß sie zum Palatinat gehöre.

J a k s c h und W u t t e haben sich also gewiß geirrt. Da bei dem knappen Zeitunterschied zwischen der Belehnungsurkunde (1339) und R (1343) ein Gedächtnisfehler von mehr als einem halben Jahrhundert ausgeschlossen ist, hätten sich beide höchstens fragen können, ob Johann nicht etwa aus politischen Gründen den Görzern zuliebe eine Tendenzlüge gewagt habe, um die Pfalzgrafschaft schon als alten Besitz ihres Geschlechtes hinzustellen. Indes wiederum hätte schon die noch frische Erinnerung der Mitlebenden an die kaum erfolgte Belehnung eine derartige Verdrehung der Tatsache unmöglich gemacht, ganz abgesehen davon, daß der Bericht für den angenommenen Zweck nicht ungeschickter hätte abgefaßt sein können. Denn man streicht dann nicht in R/IV gerade den Hinweis auf die schon langjährige Verbindung der görzischen Moosburg mit dem Palatinat, sondern hebt sie erst recht hervor, vor allem aber verrät man nicht, daß Albert die Pfalzgrafschaft in erster Linie eigentlich nur wegen des Ansehens wieder übernahm, das der Besitz der vermeintlichen Kaiserpfalz verlieh.

Die pfalzgräfische Würde an sich galt ihm somit nicht allzuviel, ob schon sie ihm am Tage der Einsetzungsfeier die glänzendste Rolle neben dem Fürsten zuwies. Denn gemeinsam bestiegen Herzog und Pfalzgraf die „sedes tribunalis“²¹⁾, den Herzogstuhl, verteilten die Lehen, der eine des Landes, der andere der Pfalz und richteten, der Herzog über das Volk, der Pfalzgraf, wenn nötig, über den Herzog.

Allein, wenn man den soeben eingesetzten Herzog nicht gerade für Sünden seines Vorgängers verantwortlich machte, dürfte, wenn überhaupt, nur in den allerseltensten Ausnahmefällen ein Anlaß zu finden gewesen sein, ihn schon gleich in den ersten Stunden seiner Regierung anzuklagen. Dem Pfalzgrafen blieb demgemäß in Wirklichkeit kaum mehr als die Befugnis, wenn sich der neue Herrscher auf dem Vordersitz des Herzogstuhles niederließ, den niedrigeren Rücksitz einzunehmen, um dort seine Lehen zu verleihen.

Das Schweigen der Teilungsverträge über das Palatinat könnte daher seine Ursache vielleicht schon in diesem Mißverhältnis zwischen dem Glanz der Würde und der Enge ihres Wirkungskreises gehabt haben, oder das Palatinat war Gemeinbesitz des Geschlechtes

²¹⁾ Ibid. I, 292.

und fiel als solcher dem jeweils Ältesten zu. Das *argumentum ex silentio* berechtigt jedenfalls nicht, an den Worten Johanns zu deuten, nach denen die Pfalz längstens in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s Görzisch war. Dadurch aber wird nun der anonyme Pfalzgraf der St. Pauler Notiz neuerdings zum Problem. Denn warum könnte nicht auch er schon ein Görzer gewesen sein?

Die Notiz berichtet nämlich, Heinrich I., der Vater Heinrichs II. von Kollnitz, habe dem Kloster St. Paul das Gut Nußberg geschenkt „cum terminis legitime distinctis, que cum quiete possedimus L VII annis a tempore Bernhardi comitis, sub cuius presentia traditio hec facta est“ vor namentlich genannten Zeugen. „Postea comite Bernharde decedente, sub comite palatino, sub duce Leopoldo pacifice possedimus“²²⁾.

Die Nachricht steht im St. Pauler Traditionsbuch T. 2 und zwar in dessen Schlußteil, dem Codex Udalrici, in dem ein Kompilator die Notizen zusammengetragen hat, die sich Abt Udalrich (1192 bis 1221) im Laufe seiner langen Regierung „aus oder zu den vorhandenen Urkunden und Traditionen“ gemacht hatte; bei der Abschrift aber ließ jener aus Versehen den Namen des Pfalzgrafen aus²³⁾. Desungeachtet ist die Notiz für uns bedeutsam, weil sie beweist, daß es doch auch schon in der ersten Hälfte des 13. Jh.s in Kärnten einen Pfalzgrafen gegeben haben muß. Denn der „palatinus comes“, dessen Name wie der Herzog Leopolds Abt Udalrich zur Datierung diente, kann keineswegs einen fremden Pfalzgrafen bezeichnet haben. Der einzige, an den man vielleicht denken könnte, wäre der bairische, doch der hatte damals zu Kärnten keine Beziehungen²⁴⁾; infolgedessen scheidet er aus. Wer aber war dann der Kärntner? Eine kurze Überlegung lehrt:

Erfolgte die Schenkung von Nußberg 1147 unmittelbar vor dem Aufbruch Graf Bernhards von Spanheim zum Kreuzzug, auf dem er noch im selben Jahre starb, so ergibt sich für die 57 Jahre ungestörten Besitzes die Zeit von 1147 bis 1204. Wahrscheinlich sind sie jedoch früher anzusetzen. Denn da Graf Bernhard Vogt von St. Paul war²⁵⁾, bezieht sich „a tempore Bernhardi“ wohl eher auf die Zeit seiner Vogtei als gerade auf sein Todesjahr. Anfang und Ende der

²²⁾ Vgl. oben n. 15.

²³⁾ MC. III, Einleitung. p. XXX sq. Vermutlicher Ausfall des Namens auch 539 n 1408/v.

²⁴⁾ Anthony v. Siegenfeld a.a.O. 300 ff.

²⁵⁾ MC. III, 228 n 539 II (nach 1120) und 232 n 572 (1123/30).

57 Jahre sind also ungewiß. Sicher ist hingegen der Beginn der Pfalzgrafenjahre, weil er durch das Todesjahr des Vogtes (1147) festgelegt ist. Aus dieser Zeit aber kennen wir bereits einen Pfalzgrafen — Engelbert II. von Görz, der knapp um 1191 starb²⁶). Dann folgte „Herzog Leopold“, d. h. der Babenberger Leopold V., der 1192 die Steiermark erbte, wo St. Paul reich begütert war, oder sein Sohn Leopold VI., der schon vor dem 1194 erfolgten Tode des Vaters als „iunior dux Stirensis“ in Steiermark waltete²⁷).

Das Nacheinander von Pfalzgraf und Herzog stimmt also in der Tat verblüffend gut. Nur freilich, warum der Kärntner Abt die Zeit nach einem Görzer und einem Babenberger anstatt nach seinen Spanheimern rechnete, ist unerfindlich. An der Tatsache ist jedoch nicht zu zweifeln und ebensowenig an der Folgerung, daß die „vordern Pfalzgrafen“ der Görzer, deren Rechte 1339 Albert IV. und Meinhard VII. übernahmen, bis in die Mitte des 12. Jh.s, ja, mit Engelbert I. sogar mindestens bis 1107 zurückreichen.

Damit aber wird jetzt die bei dem Mangel an Vergleichsmaterial unlösbare Frage, ob Meinhard III. das Kärntner Wappentier als Pfalzgraf oder oberster Landrichter in seinem Siegel geführt habe, für uns bedeutungslos. Denn ob so oder so, auf jeden Fall muß er das Palatinat besessen haben, außer man nimmt an, sein Geschlecht habe es gerade damals vorübergehend verloren. Die Vorgeschichte des Belehnungsaktes von 1339 läßt sich mithin kurz folgendermaßen umreißen:

Zu Beginn des 12. Jh.s erscheint in den Urkunden unvermittelt ein Kärntner Pfalzgraf und zwar aus dem Hause der Grafen von Görz, der Richter über den Herzog war. Allerdings bot die Regierung jedes Herzogs dem Pfalzgrafen nur einmal bei der Einsetzungsfeier auf dem Zollfelde Gelegenheit, sich im vollen Glanze seiner Würde zu sonnen. War sie vorbei, so hieß es warten, bis ein neuer Herzog den Thron bestieg. Die Pfalzgrafschaft war bloß ein Eintagsamt.

Trotzdem gehörten dazu Lehen, darunter die Moosburg, von der wir das, wie erinnerlich, zum Jahre 1286 ausdrücklich erfahren. Doch diese Verbindung war nicht alt. Im Vertrage von Ramuscello 1150 hatte Engelbert II. die Moosburg, die sein Eigen war, dem Patriarchen von Aquileia mit Vorbehalt des Fruchtgenusses auf Lebens-

²⁶) Ibid. III, 527 n 1381. — Wiesflecker aa.O. I, 80 n 294 f.

²⁷) UB. d. Steiermark II, 35 n. 13. Dazu Pirchegger-Dungern, Ergänzungsheft. Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark 1949, S. 62.

zeit auflassen müssen, und noch seine Söhne wurden mit ihr 1202 vom Patriarchen belehnt²⁸⁾. Erst in den Wirren des Interregnums scheint der Herzog die Lehenshoheit darüber erworben zu haben — wie man vielleicht vermuten darf, — 1250 im Zusammenhange mit der Teilung Krains zwischen dem Patriarchen Bertold von Andechs-Meran und dem Gemahl seiner Nichte Agnes, dem Spanheimer Ulrich III.²⁹⁾.

Unter den Meinhardinern drohte dem Palatinat die Gefahr einzugehen. Denn es wäre ja in der Tat seltsam gewesen, wenn die neue Dynastie mit Rücksicht auf ihre Gegner im Lande eine verfassungsmäßige Gewalt, die imstande war, sie durch ihren Richterspruch zu kompromittieren, nicht mit scheelen Augen angesehen hätte. Und dieses Mißtrauen mußte umso stärker sein, als das Verhältnis zu den Trägern jener Gewalt, den Görzer Verwandten, nicht immer das beste war. Meinhards Söhne hielten es darum für das Klügste, auf die Einsetzungsfeier zu verzichten, mußten aber bald erfahren, daß ihre Gegner darauf mit Gehorsamsverweigerung antworteten, weil das alte Recht gebrochen sei³⁰⁾. Nach dem Tode des letzten kärntnischen Meinhardiners säumten infolgedessen die Habsburger nicht, als Hüter der Tradition, den ehrwürdigen Brauch zu erneuern und den Fortbestand des Palatinates zu sichern, indem sie die durch den kinderlosen Tod Johann Heinrichs 1338 erledigte Würde wenige Monate danach seinen Vettern Albrecht und Johann Meinhard übertrugen.

Scheinbar sind diese Feststellungen das Äußerste, was man den vorhandenen Quellen entnehmen kann. Man müßte sich also in betreff der Herkunft des Palatinates und seiner Erwerbung durch die Görzer endgültig mit einem hoffnungslosen „ignoramus“ bescheiden, wäre nicht der slawische Charakter Altkärntens eine Mahnung, zuvor doch noch zu untersuchen, ob die Pfalzgrafschaft nicht etwa slawischen Ursprunges gewesen sein könnte.

Die Frage ist heute nicht mehr zu umgehen, nachdem die Kritik mit steigender Sicherheit im Einschub des Schwabenspiegels den durch Zutat des 14. Jh.s nur leicht umgeänderten ältesten Bericht

²⁸⁾ MC. III, 350 n. 900; IV/1, 1 n 1524. — Wiesflecker, a.a.O. 63 n 230, 86 n 317.

²⁹⁾ MC. IV/1, 386 n 2441. — Hauptmann, Erläuterungen z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer IV/1, 419 ff.

³⁰⁾ Joh. Vict. I, 344.

über die Kärntner Herzogseinsetzung festgestellt hat³¹⁾, in welchem ein eigener „Richter des Landes“ auftritt. Als freigewählter Vertreter des Volkes war er dem Fürsten beigeordnet, ja, da er über ihn zu richten hatte, zum Teil sogar übergeordnet. Dem entsprach auch seine Rolle bei Erledigung des Thrones. Seine Aufgabe war es da, die Landesgemeinde der Edlinge zu berufen und nach ihrer Vereidigung auf das Wohl des Landes seinen Nachfolger wählen zu lassen, unter dessen Vorsitz dann in einer Scheinwahl der neue Herzog bestellt wurde. Darauf folgte dessen Einkleidung in Edlings-tracht und zum Schluß der feierliche Zug zum Fürstenstein, den der Erwählte nunmehr zum Zeichen der Besitznahme dreimal auf un-gesatteltem Pferde umritt³²⁾.

Hier also haben wir endlich den Herzogsrichter leibhaftig vor uns. Dieselbe Funktion verband ihn in Kärnten mit dem Pfalzgrafen, und am selben Orte wie dieser übte auch er sie aus. Denn der Fürstenstein lag bei Karnburg, das Wahlding hingegen trat nach der Schilderung des Einschubes nicht dort zusammen, auch nicht an irgend einer beliebigen anderen Stelle, sondern wie man annehmen muß, an der uralten Malstatt bei Maria Saal, wo der Herzogstuhl stand, ein typisch slawischer Richterstuhl³³⁾. Die Ähnlichkeit der Stellung von Pfalzgraf und Richter tritt noch stärker hervor, wenn man beachtet, daß jener die Lehen der Pfalz bei derselben Gelegen-heit erneuerte wie der Herzog die des Landes. Denn dieser war dazu durch den Tod des Vorgängers gezwungen; der gleichzeitige Herrnfall im Palatinate jedoch ist kaum jemals eingetreten und konnte darum auch nicht der Anlaß sein, die pfälzischen Lehen zu berufen; man muß vielmehr dafür einen anderen Grund annehmen.

Auf der Suche nach ihm stößt man wiederum auf den „Richter des Landes“, der zugleich mit dem Herzog gewählt wurde. Denn die Berufung der pfälzischen Lehen wird erst verständlich, wenn man sie als den symbolischen Ausdruck dessen auffaßt, was sich einst in der Richterwahl des Edlingdings real vollzog, ein Personenwechsel, bedingt durch den Regierungsantritt eines neuen Herrschers.

³¹⁾ Graber G., Schwabenspiegel und Eintritt am Fürstenstein. Car. I, 132 (1942), 178 ff. — Grafenauer B., Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev. Slov. AdW., hist.-soziol. Kl., Opera A. VII (1952), 74 ff., 161 ff. — Hauptmann, Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu. Ibid X, 144 ff.

³²⁾ Beide Fassungen des Einschubes bei Grafenauer a.a.O. 78 ff.

³³⁾ Müllner A., Rezension von Puntscharts Werk Argo 8 (1900), 12 ff. — Goldmann a. a. O. 60 n.

Richter und Pfalzgraf entsprechen einander somit in so bezeichnenden Einzelheiten, daß man diesen unstreitig für den feudalen Nachkommen jenes halten muß, wofern sich eine solche Filiation mit Zeit und Umständen in Einklang bringen läßt.

Ein erster Anhaltspunkt dafür ist durch die Erwägung gegeben, daß die Herzogswahl sinnlos wurde, sobald sich die Erblichkeit des Thrones durchgesetzt hatte. Als oberste Grenze für die Abschaffung des Wahlrechtes ergibt sich demgemäß zunächst das Jahr 1135, da die Regierung in Kärnten zum ersten Male vom Vater auf den Sohn überging. Allein Engelbert I. war bereits 1107 Pfalzgraf. Die Filiation als richtig vorausgesetzt, wäre demnach schon damals für den Richter des Landes kein Platz mehr gewesen. Die Rechnung scheint also vorerst nicht zu stimmen.

Indes das Zeremoniell der Herzogseinsetzung, wie es der Schwabenspiegel beschreibt, hatte sich 1135 nicht nur rechtlich, sondern auch schon sozial überlebt. Denn die Edlinge waren längst nicht mehr die herrschende Schicht, um deretwillen es sich gelohnt hätte, die Fiktion des Wahlrechtes aufrechtzuerhalten. Die einen verschmolzen mit dem eingewanderten, deutschen Adel, die anderen sanken allmählich zu Bauern herab, und diese Entwicklung war schon in der zweiten Hälfte des 11. Jh.s in vollem Gange³⁴⁾. Die Wahl des Kärntner Herzogs war auf diese Weise in die Hände kleiner Herren und Bauern gelegt, ja, wie der Einschub des Schwabenspiegels beweist, bestand kein Hindernis, einen Bauern sogar zum Herzogsrichter zu wählen³⁵⁾.

Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß man bereits am Hofe der mächtigen Eppensteiner diesen Zustand nur mit tiefem Unmut ertrug, und es wäre nur zu begreiflich, wenn diese Stimmung schon 1090 bei der Thronbesteigung des zweiten Eppensteiners, Heinrichs III., zu einer Verfassungsreform geführt hätte, zumal sich ohnehin gerade unter diesem ein grundsätzlicher Wandel in der Auffassung des Herrscheramtes kundtat. Denn er war der erste, der sich nicht mehr „dux Karinthianorum“, sondern „Carinthie“ nannte, d. h. in seinem Titel den Führer des Volksverbandes hinter dem Herrn des Territoriums zurücktreten ließ³⁶⁾.

³⁴⁾ Hauptmann a.a.O. 111 ff., 122 f.

³⁵⁾ Grafenauer a.a.O. 79: Die Edlinge „nement ainen rihter vnder in selber, der si denn der waegst und der best dunkt vnd der wisost, vnd sehent enkainen adel an nun si byderbhait.

³⁶⁾ Starzacher K., Herzog und reichsunmittelbare Herren in Kärnten. Car. I, 129 (1939), 47 f.

Zeitlich stünde mithin tatsächlich nichts im Wege, den Pfalzgrafen von 1107 für den Nachfolger des alten Volksrichters anzusehen. Sonderbar erscheint nur, daß der Herzog, der den Edlingen das Recht der Herrscherwahl nahm, nicht zugleich auch dessen Gerichtsbarkeit über den Landesfürsten beseitigt, vielmehr dafür sogar eigens einen neuen Würdenträger, den Pfalzgrafen, eingesetzt hätte.

Das Versäumnis wird jedoch verständlich, wenn man bedenkt, daß auch der deutsche Adel Kärntens für das Zeremoniell nichts übrig haben konnte. Denn je mehr seine Macht zunahm, desto aufreizender mußte es wirken, daß gerade der mächtigste Stand im Lande beim wichtigsten Staatsakt, der Herzogseinsetzung, höchstens als Zuschauer geduldet war. Die Interessen des Fürsten und Adels liefen hier unleugbar parallel, ausgenommen die Gerichtsbarkeit des Edlingsrichters über jenen. Denn nichts konnte für die hochfreien Geschlechter Kärntens verlockender sein, als diese einem der Ihren zu verschaffen, nichts aber auch gefährlicher für die Stellung des Herzogs. Die Folge davon war ein einzigartiges Kompromiß, das in seinen Hauptzügen noch aus Ottokars Reimchronik und dem Berichte Johanns von Viktring zu erkennen ist. Das heißt, die Edlinge behielten ihre Landesgemeinde, jedoch nicht zum Zweck einer Scheinwahl des Fürsten, sondern nur einer Scheinprüfung, die dem Leiter des Dings zu erblichem Recht übertragen wurde. Die Gerichtsbarkeit über den Herzog aber, beschränkt auf den Tag der Einsetzungsfeier, ging ebenfalls erblich auf den Vertreter des Adels, den Grafen von Görz, über.

Der Zusammenhang zwischen Volksrichter und Pfalzgraf bestätigt sich also. Bereits vor 1107, wahrscheinlich schon 1090, ist es dem deutschen Adel gelungen, das slawische Monopol der Herzogseinsetzung durch die Schaffung eines neuen Amtes zu brechen, das fortan jedem Herzog bei seiner Thronbesteigung mit unvergleichlicher Symbolkraft angesichts des versammelten Volkes vor Augen führte, daß er nur der „primus inter pares“ sei. Als Titel des neuen Würdenträgers aber wählte man den Namen Pfalzgraf, allem Anscheine nach weniger wegen der oberflächlichen Ähnlichkeit seines Amtes mit dem des Pfalzgrafen bei Rhein oder von Baiern als vor allem wegen der Moosburg, die als angebliche³⁷⁾ Karolingerpfalz

³⁷⁾ So schon Pirchegger H., Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte Innerösterreichs II. Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Steiermark 26 (1931), 47. Nur geht die Verwechslung der pannonischen Moosburg Arnulfs mit der Kärntnischen nicht erst auf Johann von Viktring zurück, sondern ist, wie die Erwähnung Julians von Seeburg (oben Anm. 20) beweist, älter.

diesen Titel für ihre Besitzer nahelegte. Auf jeden Fall aber blieb man sich der ursprünglichen Bedeutung des Amtes so sehr bewußt, daß noch im 16. Jh. der Verfasser der Ungnadischen Chronik in überquellendem Heimatstolz allen Ernstes schrieb, Kärnten sei, da es „wider alle herzogtum den adl zu guet ein pfalzgrafen habe, mit seiner freiheit einem kunigreich gleich“³⁸⁾.

Der Versuch, zur Erklärung der Kärntner Pfalzgrafschaft die slawische Geschichte heranzuziehen, hat sich demnach bewährt: der Pfalzgraf war in der Tat nach einem slawischen Vorbild geschaffen. Aber — und das ist jetzt wohl das Überraschendste — auch dieses Vorbild war nicht Original, sondern nur Kopie; das Urbild stammte von den türkischen Reiternomaden, denen die Zweiköpfigkeit der obersten Gewalt eigentümlich war³⁹⁾. Von ihnen übernahmen sie die Großmährer, die neben Swatopluk einen subandž hatten⁴⁰⁾, an die karantanische Kopie aber erinnert wohl noch bis auf heute der Doppelsitz des Kärntner Herzogsstuhls.

Denn die Ansicht, der zweite Sitz sei erst unter der deutschen Herrschaft errichtet worden, geht deutlich nur darauf zurück, daß man, von der deutschen Geschichte kommend, sich nicht vorstellen konnte, wer einst neben dem slawischen Stammesfürsten gesessen haben könnte; erst der Königsbote des 9. oder — noch besser — der Gewaltbote des 10. Jh.s habe die Erweiterung des altkarantani-schen Richterstuhles veranlaßt. Allein zum Beweis wußte man nichts anderes anzuführen, als das vorromanische Kapitell⁴¹⁾, das den Ostsitz des Herzogsstuhles bildet, als könnte dieses nicht ebenso gut dem Ausgange der Völkerwanderungszeit angehört haben. Denn der Herzogsstuhl ist nicht nur in Einzelheiten, sondern als Ganzes barbarisch. Die gemeinsame Rückenlehne und die Armstützen beider Sitze sind aus Steinplatten zusammengefügt, die man aus dem zerstörten Virunum herbeigeschleppt hat, das würfelförmige Kapitell des Ostsitzes aber ist nicht weniger roh behauen als der Kalkblock des Rücksitzes. Was beide Sitze voneinander unterscheidet, ist daher nicht ihr verschiedenes Alter, sondern der ver-

³⁸⁾ Wutte a.a.O. 47.

³⁹⁾ Altheim F., Attila und die Hunnen. Baden-Baden 1951, 97 ff. — Haus-sig H., Theophylakts Exkurs über die skytischen Völker. Byzantion 23 (1953), 361.

⁴⁰⁾ Hauptmann, Die Herkunft der Kärntner Edlinge. VSWG. 21 (1928), 249 f.

⁴¹⁾ Wutte a.a.O. 45.

schiedene Rang der Personen, für die sie bestimmt waren: deswegen auf der Ostseite ein Säulenstumpf wie beim Karnburger Fürstenstein, erhöht durch drei vorgelagerte Stufen, und deswegen auf der Westseite nur ein Felsblock mit einer einzigen Stufe davor, über die der Volksrichter zu seinem Sitze schritt.

Wie dieser Rivale des Fürsten bei den Karantanern geheißen haben mag, muß leider dahingestellt bleiben, außer man bezieht auf ihn den Titel „ban“, den zwei alte Ortsnamen bringen: Faning aus *b a n i č e und Fohnsdorf aus *B a n j a v a s⁴²).

Zur Frage der Pronoia und des Feudalismus im byzantinischen Reiche

Von MILOŠ MLADENOVIC (McGill Universität, Montreal)

In Verbindung mit der Pronoia hat sich die historische Literatur neuerdings wieder mit der Frage des Feudalismus im byzantinischen Reiche befaßt. Wegen des mangelhaften Quellenmaterials beschäftigten sich ältere Untersuchungen hauptsächlich mit der altserbischen Pronoia, und nur F. I. Uspenskij¹⁾ und P. Mutafčiev²⁾ schenkten dieser Institution in Byzanz ihre besondere Beachtung. Diese beiden Forscher kamen aber zu entgegengesetzten Ergebnissen. Der erstere betrachtete die Pronoia als eine Verleihung von besiedeltem Grund und Boden oder anderen ertragsfähigen Gütern an Vertreter des Dienstadels als Belohnung für erwiesene Dienstleistungen, besonders des Militärdienstes, während der letztere die Ansicht vertrat, daß die Verbindung mit dem Militärdienst kein grundlegendes Merkmal des Pronoia-Systems war. Als ich in den dreißiger Jahren den staatsrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Serbien untersuchte, hatte ich die serbische Pronoia in Betracht zu ziehen und war außerdem gezwungen, dieselbe Institution in Byzanz zu berühren. Da eine neue Durchsichtung der damals be-

⁴²⁾ Lessiak P., Die kärntnischen Stationsnamen. Car. I, 112 (1923), 6.

¹⁾ F. I. Uspenskij, Značenie vizantijskoj i južnoslavjanskoj pronii, Sbornik statej po slavjanovedeniju, sostavlennyj i izdannij učenicami V. I. Lamanskogo, St. Petersburg 1883, S. 1—32.

²⁾ P. Mutafčiev, Vojniški zemi i vojnici v Vizantija prez XIII—XIV v., Spisanie na Bŭlg. Akad. na naukite, 27 (1923), S. 37—61.